

# Fischereiordnung Gut Rohr

- 1.) Jeder Besitzer der Angellizenz hat die Pflicht, die Lizenz, die Fangliste und die BH-Fischerkarte beim Fischen bei sich zu führen und über Verlangen jedem Aufsichtsorgan sowohl diese, als auch sämtliche Behältnisse, Rucksäcke, Taschen, Körbe, Auto usw. in welchen gefangene Fische tot oder lebendig aufbewahrt werden zwecks Durchführung der Kontrolle auf Einhaltung der Schonzeiten, Brittelmaße und Beutebeschränkungen widerspruchs- und widerstandslos auszuhändigen bzw. zu öffnen.
- 2.) Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße laut Fischereiordnung vom Gut Rohr.
- 3.) Werden Fische während der Schonzeit, Untermaße oder Fische bei denen ein generelles Behalteverbot besteht gefangen, müssen diese schonend zurückgesetzt werden! Blutende Fische sofort töten, zerschneiden und als Futter dem Fischwasser zurückgeben. Bei nicht blutenden Fischen den Haken vorsichtig lösen oder die Schnur (Vorfach) oberhalb des Hakens abschneiden und den Fisch vorsichtig in das Wasser zurücksetzen.
- 4.) Fangbeschränkungen: täglich darf max. 1 Edelfisch (siehe Punkt 5), jedoch wöchentlich max. 3 Edelfische mitgenommen werden. Fische dürfen lebend nicht mitgenommen werden, außer 20 Köderfische täglich.
- 5.) Als Edelfische gelten jene Fische, die für die laut § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Fischereigesetzes die gesetzlichen Mindestfanglängen gelten. Karpfen über 3 kg oder über 55 cm Länge müssen schonend zurückgesetzt werden. Es dürfen zwei Krebsreusen zum Fangen von Signalkrebsen verwendet werden. Signalkrebse haben keine Fangbeschränkung.
- 6.) Jeder Angler ist zur Reinhaltung des Gewässers verpflichtet. Der Angelplatz muss sauber hinterlassen werden wobei auch vorgefundener Unrat mitzunehmen ist! Bei Gewässerverunreinigung oder gar Fischsterben ist unverzüglich Herr Schenk unter der Tel.Nr. 0676/4246024 oder die Polizei zu verständigen.
- 7.) **Verboten ist:** jede Art von Geschäftemachen (verkaufen, vertauschen) mit im Fischereirevier vom Gut Rohr gefangenen Fischen. Das Fischen mit lebenden Wirbeltieren. Das Fischen von Booten-Brücken und Muren-Wehren. Das Errichten von dauerhaften Unterständen (Planen, Gestänge, Seilen, Griller usw....). Das Fischen im Bereich einer Fischleiter (Fischaufstiegshilfe). Das Behindern eines benachbarten Fischplatzes (auch gegenüber). Das Verlassen des Angelplatzes während des Angelns. Sich noch eine Karte zu kaufen, wenn man einen Kartenentzug hat. (bei Kartenentzug werden unsere Verkaufsstellen benachrichtigt). Beim Kartenkauf unterschreibt der Fischer eine Datenschutzerklärung, dass er damit einverstanden ist. Das Aufheben des Kartenentzuges oder ein Neukauf kann nur vom Fischwasserbesitzer oder von Herrn Schenk veranlasst werden, sonst gibt es strafrechtliche Verfolgung. 8.) Die Fangliste ist stets mitzuführen und behaltene Fische sind in der Fangliste sofort zu vermerken. Ein Fisch gilt als angeeignet, wenn er getötet, in den Setzkeschern, Netzen oder anderen Behältnissen eingebracht wurde.
- 9.) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Verstöße gegen diese Regelung können mit der entschädigungslosen Einziehung der Angellizenz geahndet werden.
- 10.) Das Nachtfischen ist erlaubt.
- 11.) Die Ausübung der Fischerei erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12.) Zur Ausrüstung des Anglers gehören Maßband, Unterfangnetz, Zange und Kugelschreiber.
- 13.) Die Fangstatistik ist am Jahresende (oder bei neuem Lizenzkauf) abzugeben. Dafür senden Sie die Fangstatistik an office@as-plast.at
- 14.) Die Nichtbefolgung dieser Fischereiordnung oder das Fischereiwesen in der Steiermark regelnder Gesetze und Verordnungen, hat den entschädigungslosen Entzug der Fischereilizenz von Gut Rohr zur Folge.